

# Miscellen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **15 (1896)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Miscellen.

---

### 1. Einiges über den Schutz des geistigen Eigentums auf bernischem Gebiete in früheren Jahrhunderten.

Es wird allgemein angenommen, dass die Anerkennung des Prinzipes des Schutzes des geistigen Eigentums in der Schweiz erst in den letzten Jahrzehnten erfolgt sei. Wir möchten nun an Hand einiger Citate, welche hauptsächlich auf die Berner Republik Bezug haben, zeigen, dass es nicht dem also ist.

Im März 1332 legen die Meister des Gerberhandwerks der Stadt Bern der Regierung eine Ordnung vor, welche von Schultheiss, Rat und Zweihundert gutgeheissen wurde. Diese Ordnung enthält allerlei Vorschriften über die Lederbereitung, den Lederhandel etc. Wir finden darin solche Vorschriften, welche heutzutage in die Kategorie der Massnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb eingereiht würden. So z. B. war das Entfremden von Kunden und der Ankauf von durch einen anderen früher bestellten Lohrinde mit Busse bestraft. Den Kunden gegenüber bestimmt das Statut von 1666, dass „unwährschaft erfundene Waare“ zu verbessern oder zu ersetzen sei. (Berner Taschenbuch, 1863, pag. 10, 30, 34.)

Für die Werke der Kunst wurde wohl früher als für diejenigen der Litteratur Anspruch auf Schutz erhoben, da es wahrscheinlich ist, dass die Nachahmung der letzteren erst mit der Erfindung der Buchdruckerei recht in Schwung kam. Man weiss, dass das erste in der Schweiz gedruckte datierte Buch in Beromünster erschien und die Jahrzahl 1470 trägt. Basel kommt in zweiter Linie mit dem Jahre 1474. Bücher ohne Jahrzahl wurden jedoch schon

früher gedruckt. Im Jahr 1475 besteht eine Druckerei in Burgdorf. (Berner Taschenbuch, 1878, pag. 273, 274.) Das Ende des XV. Jahrhunderts kann folglich als Anfang der gewerbmässig betriebenen Nachahmung der litterarischen Werke angesehen werden. Schon bei Anlass der Publikation von „Ain sermon auff das Evangelium vom reychen mann und armen Lasaro“ (Wittenberg 1523) schreibt Luther: „Ich bit vmb Christus willen alle, die da meine sermon schreyben oder fassen (die Stenographen der Zeit), wöllen sich derselben zu drucken oder ausszulassen enthalten, es sey dann, dass sy durch mein hand gefertigt oder hie zu Wittenberg durch mein Befelch zuvor gedruckt sind . . .“ In der ersten vollständigen Ausgabe seiner Bibelübersetzung (Wittenberg 1545) beklagt sich Luther bitter über die fortgesetzte Nachahmung seiner Werke. Er schreibt: „So feret der Geitz zu, vnd thut vnsern Buchdrückern diese schalckheit vnd büberey, das andere flugs balde hernach drücken, Vnd also der vnsern Arbeit vnd Vnkost berauben zu jhrem Gwinn, Welches eine rechte grosse öffentliche Reuberey ist, die Got auch woll straffen wird, vnd keinem ehrlichen christlichen Mensch wol anstehet . . .“ (Berner Taschenbuch, 1879, pag. 39, 40.)

Privilegien für litterarische Werke wurden häufig von der Berner Regierung erteilt. Es seien hier zwei angeführt, das erste, weil das Ansuchen von einer andern Regierung ausging, und das zweite wegen der im Hinblick auf die Sprache und den Inhalt der betreffenden Zeitschrift an die Erteilung des Privilegiums geknüpften sonderbaren Bedingung. 1. „Privilegium zu Gunsten Herren Pfarrherren Heinrich Stählin, sein Buch Praktische Einleitung zum Verstand des neüwen Testaments genant, auf 20 Jahr lang allein Truken zu können.“ Vom Schultheiss und Rat der Stadt Bern am 18. November 1738, „auf Ansuchen der Lobl. Statt St. Gallen erteilt.“ (Teutsch Spruch-Buch, unteres Canzley-Gewölbe, Band JJJ, pag. 89.) 2. „Concession zu Gunsten Herrn Samuel Küpfers, des Buchtruckers, einen Mercure alle Monate drucken zu können.“ Dieser Mercure ist als „ein Büchlein mit der Inscription, Variétés agréables tirées de tout

ce qui se passe de plus curieux dans les affaires du tems, de critique et de galanterie; avec un Recueil choisi de toutes les pièces qui peuvent avoir rapport à la bizarrerie de ce mélange," bezeichnet. Die Konzession war an die Bedingung geknüpft, „dass Er allweg bey Herausgebung eines Frischen Tractätlins, jedem aus unsern Mitten, wie auch unsern Bedienten, Grossweibel, Gerichtsschreiber und Amman, als denen in der Canzley, so Uns im Rath abwarten, ein Exemplar zu Haus schicken und zustellen solle.“ Am 10. Mai 1719 erteilt. (Teutsch Spruch-Buch, unteres Canzley-Gewölbe, Band EEE, pag. 235.)

Auch der Markenschutz erfreute sich einer gewissen Anerkennung. Am 25. September 1521 beschwert sich die Berner Regierung an drei Orten zugleich, wegen der Nachahmung des Berner Bär, welcher als Zeichen der Papierfabrik Papiermühle bei Bern verwendet wurde, und richtet Missiven „an den Herrn von Castellar (Châtelard bei Montreux, das der Familie von Gingins gehörte), ouch Herzogen von Lothringen und die von Basel von des Bapirs wägenn, daruff si den Bären trucken.“ Auf eine ähnliche Beschwerde vom 21. Dezember 1552 antwortete am 4. Januar 1553 Theodor Brandt, Burgermeister von Basel „— — Wir habenn ouch unsere Pappyrer beschickt und inen, worumb sy den bärenn und nit den Baselstab truckennt, mit beschwerde fürgehaltten, die geben den bericht, demnach im landt Lottringen, item in der marggraffschaft, ouch andern orthen Pappyr mit dem bären bezeichnet, öffentlich machent und verkhouffent; hob einer unter inen ouch ettlich Pappyr mit dem Bären gan Zürich gemacht und nit gmeint, dass es unrecht sin sollte. Diewyl sy aber üwere beschwärdt hierob hörent, syennt sy erbüttig, sich dessin hinfür zemüssigenn und abzustandt, wöllichs wir inen zethundt, und sich neben ir jedes ouch unserer Stett zeichenn benügen lossen, ernstlich bevolchen . . .“ (Berner Taschenbuch, 1896, pag. 203—205.)

Der Erfindungsschutz scheint aus den Gewerbe- und Handelsprivilegien, welche im Zusammenhang mit der Innungs- und Zunftorganisation waren, hervorgegangen zu sein.

Am 7. Januar 1467 erhielt Anton Jacki, Papierfabrikant in Papiermühle bei Bern, von Schultheiss und Rat der Stadt Bern die Zusicherung, dass keine andere Papiermühle auf bernischem Gebiete aufgerichtet werden dürfe; zugleich wurde ihm das ausschliessliche Recht für den Handel mit Lumpen eingeräumt. (Berner Taschenbuch, 1896, pag. 193.) Wir haben also hier ein ausschliessliches Gewerbe-Privilegium und ein ausschliessliches Rohstoff-Ankaufs-Privilegium. Das zweite Privilegium ist eine Folge des ersten, und bezweckt dem privilegierten Gewerbe (oder Industrie) den zu dieser Zeit allein bekannten Rohstoff zu sichern.

Das Eisenbergwerk im Haslethal, dessen erst-urkundlich genannter „Bergherr“ (von 1400—1420) Anton Gugla, Venner der Stadt Bern im Jahr 1395, war, hatte immer mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Von Anfang an wurden dem Unternehmen gewisse Vorrechte gewährt. In dem Konzessions-Vertrag, auf 10 Jahre, vom 16. Februar 1729, mit den damaligen Bergherren Gerhard Herrenschwand und Compagnie, findet sich folgende Bestimmung: „e) Zum Schutze der einheimischen Fabrikation soll in bernischen Gebieten, ohne zuvor erlangtes Patent, kein fremdes Eisen verkauft werden.“ (Berner Taschenbuch, 1884, pag. 275.) Ein „Privilegium exclusivum“ wurde am 29. Dezember 1738 den gleichen Herren erteilt. Dieses „Patent,“ hiess es, soll „vier Jahr lang währen,“ „wegen der Debite ihres Schineisen herwerts Aarburg bis herwerts Milden.“ (Teutsch Spruch-Buch, unteres Canzley-Gewölbe, Band JJJ, pag. 109.) Hier liegt also ein ausschliessliches Fabrikat-Verkaufs-Privilegium vor.

Die am 3. September 1721 erteilte „Concession und Patent“ für Johann Jacob Haller, Burger von Bern, welche bezeichnet ist als ein „Privilegium Exclusivum für eine Anzahl Jahr ratione dieser Machines (neue Goldwaschmaschinen) konstruiren zu lassen und selbige zu dem Goldwaschen des der Aare und Ämme nach sich befindenden Sandes bedienen zu können“ (Teutsch Spruch-Buch, unteres Canzley-Gewölbe, Band EEE,

pag. 552), zeigt uns ein Beispiel von einem ausschliesslichen Werkzeugs-Verwendungs-Privilegium.

Das interessanteste und, so viel uns bekannt, älteste Privilegium der oben besprochenen Kategorie ist dasjenige, welches erteilt wurde als Folge der am 6. Juni 1566 auf 30 Jahre an „Caspar Seeler zu Augspurg und sinen mitverwandten und ihren Erben zugesprochenen Salzwerk-„Lichung“ Älen (Teutsch Spruch-Buch, oberes Canzley-Gewölbe, Band WW, pag. 764), verbunden mit der „Prolongation“ der Salzwerk „Ammodiation“ um fernere 15 Jahre, vom 8. Juni 1576, zu Gunsten von Martin Zobell, Consorten und Mitverwandten (Teutsch Spruch-Buch, oberes Canzley-Gewölbe, Band AAA, pag. 372). In Anbetracht der Wichtigkeit der in diesem Privilegium zum Ausdruck gekommenen Prinzipien lassen wir es hier in extenso, mit einigen Unterstreichungen, folgen:

„Herrn Martin Zobells privilegium siner angerichteten  
 „Wercken und Gebäwen halb, bim Salzbrunnen zu Älen.  
 „Wir der Schultheis, und Rhat der Statt Bern, thund  
 „khund hiemit, dass wir uf pittlich annsuchen, und be-  
 „wärben an unns durch den Frommen und Ehrenvesten  
 „Herren Martin Zobeln, burgern und Kauffherren der Statt  
 „Augspurg, besteern unnsers Salzbrunnens zu Älen, ge-  
 „langt, Ime sampt sinen hierin consorten und mitver-  
 „wandten Ein söllich Privilegium und fryheitt gnedigk-  
 „lich mitgetheilt, und fürsächung gethan haben, privile-  
 „gieren und fürsächend sy ouch im Krafft diss Brieffs,  
 „also, dass gar niemand, wär der sye, jetz, und harnach,  
 „sin dess gedachten Herrn besteers alte, und n ü w e r -  
 „fundne zu der Salzbereitung angerichte werk und  
 „gebüw, wie die jetz sonnders im gebruch und esse  
 „sind, und was noch khünfftiger Zyth, durch Verlychung  
 „der Gnaden Gottes verner daran verbessert werden  
 „möchte, in berürter unnser Herrschaft Älen nach-  
 „machenn, noch sich derselben glychen Instrument  
 „gebruchen sölle noch möge, a n n g s e h e n d e n  
 „grossen mercklichen costen, m h ü y u n d

„arbeits, so er an die erfindung und Erbuung  
 „derselbigen Wercken gewendt und noch anwenden möcht,  
 „da dann nit billich wär, dass Er und sine  
 „mittverwandten derselben nutzbar-, und ergetzlichkeit  
 „usliggen, und manglen, und andere sich dero gebruchen,  
 „und geniesses anmassen oder underzüchen sölten. Des-  
 „halb wir dann Ine, und gedachte sine hierin mitt-  
 „verwandten, söllichemmass dafür privilegiert und be-  
 „fryet wöllen haben, als obstadt, doch allein so lang  
 „unns söllichs gevellig und unnsrerer glegenheit nit  
 „zuwider sin wirt.

„In K(raft) d(ies) B(riefs) der dessen zu verkund,  
 „mit unnsrer Statt angehencktem Secret Innsigell ver-  
 „wart, geben ist uff Donstag den 29<sup>a</sup> Augusti 1577.“  
 (Teutsch Spruch-Buch der Stadt Bern, im obern Canzley-  
 Gewölbe, Band AAA, pag. 866.)

Aus dem Wortlaut dieses Privilegiums erhellt mit voller Klarheit die Anerkennung der Billigkeit des Schutzes der Erfindungen und die Strafbarkeit der Nachahmung derselben.

Bis jetzt haben wir nur solche Erfindungs-Privilegien angeführt, welche an im Gebiete der Berner-Regierung niedergelassene Personen erteilt wurden. Wir können aber aus dem nachfolgenden Privilegium ersehen, dass die ausserhalb des Gebietes wohnenden Ausländer vom Schutze nicht ausgeschlossen waren. Es betrifft dies das „Privilegium ansehend Meister Hans Jacob Wirtz, Kupferschmid in Zürich, dass innert Zeit von 10 Jahren Niemand seine Feuerspritzen von gantz besonderer Gattung nachmachen möge,“ welches am 21. November 1741 von Schultheiss, Klein und Gross Rath der Stadt Bern erteilt wurde (Teutsch Spruch-Buch, unteres Canzley-Gewölbe, Band JJJ, pag. 387).

Dass den Prinzipien, welchen die Berner Regierung in Erfindungs-Sachen huldigte, damals nicht allgemeine Anerkennung gezollt wurde, beweist folgende Begründung, mit welcher die Zürcher Regierung, am 25. März 1730, ein Begehren des Zunftmeisters Escher im Seidenhof um ein Privilegium für seine neue Fabrik von Bologneserflor abwies:

1) Dergleichen Monopolia seien in Republiken nicht statthaft. 2) Es sei immer jedem Bürger freigestanden, jede Fabrik nachzuahmen. Wenn die projektirte Fabrik von einem Basler, Schaffhauser oder andern nachgeahmt würde, so würde dies dem eigenen Bürger, der sie nicht nachahmen dürfe, präjudizirlich sein. 3) Es würde der bisherigen Seiden- und Florfabrik die Arbeiter entziehen. 4) Es dürfte den nach Italien reisenden Kaufleuten gefährlich werden. 5) Wenn ein solches Exclusiv-Privilegium hier stattfände, so wäre jeder Bürger, der etwas Neues inventiren würde, berechtigt, das gleiche zu fordern. (Zürcherische Fabrikgesetzgebung, von A. Bürkli-Meyer, pag. 41.)

Jules Gfeller.

## 2. Bestrafung einer Fabrikmarkenusurpation im Jahre 1804.

Im Anschlusse an die vorstehende Mittheilung bringen wir den nachfolgenden, im Protokoll der Regenz der Universität zu Basel (Arch. der Univ. C 5 S. 600) befindlichen Eintrag zum Abdruck. Dass er im Regenzprotokoll steht, erklärt sich aus der Zusammensetzung der Censurbehörde, die laut der Verordnung des Rates von Basel über das Bücherwesen vom 21. Wintermonat 1761 aus dem Rector magnificus als Präsidenten, dem Stadtschreiber und den Dekanen der vier Fakultäten bestand. Diese Verordnung bestimmt: „Erstlich soll allhier nichts weder Grosses noch Kleines, was es immer Namens haben mag, die Curszettel und Frachtbriefe allein ausgenommen, . . . gedruckt werden, das nicht vorher durch die Censur gutgeheissen oder zu drucken erlaubt worden sey.“

### Sitzung der Bücher-Censur-Commission, Montags 17. Sept. 1804.

Praesentibus Rectore, Prodecano theol. Hrn. Dr. Herzog, Decano jurid. Hrn. Dr. Fäsch, Hrn. Dr. Rathschreiber Wieland, Decano med. Hrn. Dr. Stückelberger und Prodecano philos. Hrn. Dr. Wolleb.

Da das lobl. Kriminalgericht des Kantons Basel in gewisse Erfahrung gebracht, dass Herr Samuel Flick

der Buchdrucker für Herrn Benedikt Sarrasin die Tabaksetiquetten der Hochfürstl. Isenburg privilegierten Tabakfabrik der Gebrüder Bernard in Offenbach nachgedruckt, so ward von ermeldtem Tribunal unterm 3. September dieses Jahrs erkannt:

„Es soll Herr Samuel Flick der Buchdrucker zur Rechtfertigung und gebührender Ahndung für die Zukunft einer loblichen Censurcommission überwiesen seyn.“

Es ward daher ermeldter Herr Flick vorbeschrieben und auf folgende Weise vernommen:

Frage: Ob die vorgewiesenen Etiquettes bey Ihm gedruckt seyen?

Antwort: Ja.

Frage: Ob sie die Censur passiert?

Antwort: Nein; Holzstöcke für Tabaksetiquettes seien nie censiert worden.

Frage: Ob Er nicht wisse, dass vermöge der Censurordnung alles unter der Censur stehe, ausgenommen Fracht- und Wechselbriefe?

Antwort: Nein, das habe er nicht gewusst.

Frage: Wer ihm die Etiquettes zu drucken gegeben?

Antwort: Herr Benedikt Sarrasin.

Frage: Ob Er sich vorgestellt, Herr Sarrasin habe von denen Gebr. Bernard den Auftrag dieses drucken zu lassen?

Antwort: Es sey ihm nicht zu Sinn gekommen, das weitläufig untersuchen zu müssen, da Herr Sarrasin ein hiesiger in Ehren und Ansehen stehender Bürger sey. Er habe erst in der Folge erfahren, was die Buchstaben G. B. oder F. B. bedeuten.

Frage: Ob Er gewusst, zu welchem Gebrauch Herr Sarrasin diese Etiquettes gebrauchen werde?

Antwort: Nein.

Frage: Wen er gebraucht, die Formen zu denen Holzschnitten schneiden zu lassen?

A n t w.: Die Holzstöcke seyen ihm von Herrn Sarasin gegeben worden; Er habe nur die beweglichen Buchstaben gesetzt und das Ganze abgedruckt.

F r a g e: Ob Er nicht glaube, dass das Vergehen, Etwas, ohne es vorher censieren zu lassen, zu drucken, schwerer sey, wenn man vermuthen könne, es werde ein unrechter Gebrauch von dem Gedruckten gemacht werden?

A n t w.: Er habe nicht geglaubt, dass dieses Etwas unrechtes sey.

Hierauf ward nach vorhergeschehener Berathung erkannt:  
Ist Herr Samuel Flick der Buchdrucker, weil Er sich gegen die Censur-Ordnung verfehlt, in eine Straffe von Drey Mark Silber verfällt, wobei die Hälfte Lobl. Waisen-  
amte, die andere dem Fisco Bibliothecae zufallen solle.

---

Der Hauptsünder Herr Benedikt Sarasin ist vom Kriminalgericht am 4. Herbstmonat 1804 direkt verurteilt worden, und zwar lautet das Urteil:

Wird Herr Benedikt Sarasin seiner getragenen E. Stellen, die derselbe an dem allhiesigen Grossen Stadtrath sowohl, als bey dem E. Gericht der minderen Stadt bekleidet, entsetzt und für sechs Jahre seines Activ-Bürgerrechts stille gestellt; der in Frag liegende Taback, von dessen Büchsen die Etiquettes abzureissen sind, soll zu Gunsten des allhiesigen lobl. Waisenhauses confisciert, die Modelle zu den Etiquetten unbrauchbar gemacht und zernichtet, Herr Sarasin in alle und jede in dieser Sache ergangene ordinari und extraordinari Kosten verfällt, und denen Herrn Gebrüdern Bernard von Offenbach im erweislichen Fall von erlittenem Schaden eine Civil-Aktion gegen denselben offen gelassen, Herr Samuel Flick der Buchdrucker aber einer lobl. Censur Commission zur Rechtfertigung und gebührender Ahndung für die Zukunft überwiesen, das Urtheil selbst E. E. und W. W. Kantons Rath zu Handen Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz mitgetheilt und die nöthigen Vorstellungen wegen Verfertigung von Modellen, Formen und dergleichen zu unerlaubten Handlungen dienenden Geräthschaften diesem Schreiben angefügt werden.

---

### 3. Rechtliche Natur der Haftpflicht der Gründer einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 671 Ziffer 3 O. R.

(Aus einem Urteil des Oberlandesgerichts zu München vom 20. April 1896  
i. S. Baumüller c. Stöcklin und Cons. Vrgl. auch oben S. 451 Nr. 39.)

In Bestätigung eines Urteils des Landgerichts München vom 8. November 1895 wies das Oberlandesgericht München die auf Art. 671 Ziff. 3 O. R. gestützte Klage gegen die Gründer der Aktiengesellschaft „Ungarische Kohlenbergwerksgesellschaft Radaboj“ in Basel wegen Ablaufs der in Art. 69 O. R. vorgesehenen einjährigen Verjährungsfrist als unbegründet ab, u. a. aus Gründen:

Das Verschulden der Gründer, wegen dessen sie der Art. 671 verantwortlich macht, ist nicht aufgeführt im Titel I Abschnitt II des Obligationenrechts, welches von den unerlaubten Handlungen spricht und die Art. 50—65 in sich begreift; allein alle unerlaubten Handlungen, welche Obligationen auf Schadenersatz erzeugen, wollten in diesem Abschnitte auch nicht erschöpfend aufgeführt werden. Es geht dies ganz deutlich aus der allgemeinen an die Spitze des Abschnittes gestellten Bestimmung des Art. 50 hervor, wonach jeder, der einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, demselben zum Ersatze verpflichtet wird. In der schweizerischen Gerichtspraxis besteht keinerlei Streit darüber, dass die allgemeinen Rechtssätze, welche im Titel I Abschnitt II für die unerlaubten Handlungen gegeben sind, sich auf alles sog. ausserkontraktliche Verschulden beziehen, mag dasselbe in diesem oder in einem andern Abschnitte des Obligationenrechts oder in einem andern Bündescivilgesetze in Verantwortung gezogen sein. Sonach kommt es darauf an, ob in dem Handeln der Gründer, welches sie nach Art. 671 zum Schadenersatze verpflichtet, ein ausserkontraktliches oder ein sog. kontraktliches Verschulden zu erblicken ist.

Dass die Beantwortung dieser Fragen sehr zweifelhaft ist, beweisen die verschiedenen Ansichten der Schriftsteller, besonders aber die auseinandergelassenen Entscheidungen der schweizerischen Gerichte. Nach Prüfung der Gesetze und der ein-

schlägigen Verhältnisse, namentlich der Natur der fraglichen Handlung der Gründer, sowie nach einem Vergleich mit der deutschen Aktiengesetzgebung, hat sich das Gericht der Ansicht angeschlossen, welche die in Art. 671 O. R. aufgeführten Handlungen der Gründer als unerlaubte im Sinne des zweiten Abschnittes des Titel I des schweizerischen Obligationenrechts und ihr Verschulden als ausserkontraktliches ansieht. Der Wortlaut der Gesetzesbestimmung: es hafte der Gründer für den Schaden, wenn er wissentlich unwahre Angaben gemacht hat, lässt das Verschulden desselben als durchaus verwandt mit demjenigen unerlaubter Handlungen erscheinen, welche in den Art. 50—68 des Gesetzbuchs aufgeführt und ausdrücklich als solche bezeichnet sind. In diesen wird nach Art. 50 die Absicht, einen andern zu beschädigen, erfordert, es genügt aber auch die blosse Fahrlässigkeit. Der Art. 671 begnügt sich nicht mit letzterer; er macht den Gründern bei den Angaben über den Gründungsvorgang unbedingte Wahrhaftigkeit zur Pflicht und sie für jedes wissentliche Abweichen davon, falls es einen Schaden verursacht, verantwortlich. Das wissentliche Abweichen der Gründer von der Wahrheit ist notwendig ein vorsätzliches doloses Handeln, das sich vom Dolus in den Art. 50 ff. lediglich dadurch unterscheidet, dass es seine Richtung nicht gegen eine bestimmte andere Person nimmt. Gerade hiedurch unterscheidet sich dasselbe auch vom strafrechtlich verfolgbaren Betrüge, mit dem es sonst viele Aehnlichkeit hat. Die Gruppe der Interessenten, gegen welche das schuldhafte Handeln der Gründer zwar seine Richtung nicht nimmt oder nicht zu nehmen braucht, aber eine schädliche Wirkung äussern kann, wogegen sie geschützt werden sollen, ist im Art. 671 in einer Weise ausgedehnt worden, dass man nicht annehmen kann, der Gesetzgeber habe die von ihm eingeführte Haftung der Gründer wegen ihrer unwahren Angaben aus einem vertragsmässigen Verhältnisse zwischen ihnen und den bezeichneten Interessenten abgeleitet. Als solche sind aufgeführt die Gesellschaft der Aktionäre und die Gesellschaftsgläubiger. Ein Vertragsverhältnis könnte nur zwischen der Gesellschaft und den Grün-

dem als möglich gedacht werden, nicht aber zwischen ihnen und den einzelnen Aktionären oder gar den Gesellschaftsgläubigern.

Indem aber das Gesetz diesen zwei Interessentengruppen, welche zweifellos in keinem Vertragsverhältnisse zu den Gründern stehen, den Schutz des Art. 671 angedeihen lässt, zeigt es deutlich, dass es von dem Gesichtspunkte des Vertrages abgesehen und die ganze Bestimmung lediglich im allgemeinen Interesse und zum Schutze derjenigen gemacht hat, welche vorwiegend als berechtigte erscheinen, u. a. auf die Richtigkeit der vom Staate angeordneten und von seinen Organen geführten Handelsregister zu vertrauen. Die Pflicht zur Wahrheit ist dem Gründer im öffentlichen Interesse geboten, und wenn er dem entgegen vor dem Registerrichter eine Unwahrheit sagt oder die Wahrheit verschleiert, so hat seine Handlung vorwiegend den Charakter einer unerlaubten.

In Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des deutschen Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts ist anzunehmen, dass zwischen den Gründern und der von ihnen gegründeten Gesellschaft ein Vertragsverhältnis bestanden haben kann, besonders wenn Einlagen oder Uebernahmen gemacht worden sind und daher Traditionsgeschäfte notwendig wurden; es ist ein solches Vertragsverhältnis jedoch nicht bei jeder Gründung anzunehmen, namentlich nicht bei der einfachen Simultangründung, zumal wenn Gründererklärung und Gesellschaftskonstituierung in einen Akt zusammenfallen. Aber auch da, wo ein solches Vertragsverhältnis zu konstruieren ist, tritt bei den unwahren Angaben der Gründer der Charakter einer dolosen Handlung gegenüber dem Vertragsgegner als solchem notwendig zurück, weil alle diese Angaben nicht für den Vertragsgegner bestimmt sind, sondern für das Publikum überhaupt, welches dadurch getäuscht werden soll. Also auch bei der Konstruktion eines Vertragsverhältnisses zwischen der sog. Gründergenossenschaft und der Gesellschaft bleibt an den unwahren Gründerangaben der Charakter einer unerlaubten Handlung haften, gegen welche im öffentlichen Interesse ein Schutz zu gewähren ist.

Wohl zu beachten ist es daher, dass das schweizerische Bundesgericht am 7. Juni 1895 i. S. Masse der Brienz-Rothhornbahn c. Vest Eckel & Cie (B.-Ger. Entsch. XXI S. 549 ff.) das Verschulden der Gründer nach Art. 671, Ziff. 2 für ein ausserkontraktliches erklärt hat.

Was aber die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung betrifft, so hat das neue Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 die Eigenschaft der wissentlich unwahren Angaben der Gründer für den Registereintrag als unerlaubte Handlung klar dadurch hervorgehoben, dass es dieselben in § 249a mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 20,000 M. bedroht. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts aber und zwar nicht bloss in der neuesten auf Grund der erwähnten Novelle gegebenen, sondern auch in der vorausgehenden, welche das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 zum Gegenstand hatte, ist das erwähnte pflichtwidrige Handeln der Gründer durchweg als eine unerlaubte Handlung aufgefasst und das Verschulden derselben mehrfach direkt als ausserkontraktliches bezeichnet (vgl. Entsch. des Reichsgerichts, Civilsachen II S. 303, X S. 73, 76, XXVI S. 41).

Aus diesen Gründen nimmt das Gericht an, dass das Verschulden der Gründer einer Aktiengesellschaft wegen ihrer wissentlich falschen für den Eintrag im Handelsregister oder sonst für die Oeffentlichkeit bestimmten Angaben auch nach dem schweizerischen Obligationenrecht (Art. 671) als ein ausserkontraktliches zu betrachten ist. Und wenn zur Erhärtung des Gegenteils behauptet wird, die Obligation zwischen dem Gründer und dem Aktionär sei eine solche ex lege, so geht diese Behauptung entschieden zu weit. Denn auch das schweizerische Obligationenrecht kennt kein allgemeines Verpflichtungsverhältnis zwischen den Gründern und den Aktionären. Das im besondern Falle des Art. 671 begründete Haftungsverhältnis beruht aber zweifellos auf einer obligatio ex lege, nicht deswegen, weil etwa ein vertragsähnliches Verhältnis zwischen dem Gründer und dem Aktionär bestand, sondern deshalb weil der Gründer zum Schaden des Aktionärs das Gesetz verletzte. In dieser Beziehung besteht nicht der geringste

Unterschied zwischen der Haftung des Gründers aus Art. 671 und der Verantwortlichkeit desjenigen, welcher nach Art. 50 ff. eine unerlaubte Handlung beging.

---

## Litteraturanzeigen.

---

**Friedrich von Wyss.** Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Zürich, Artist. Institut Orell Füssli, 1896.

Es ist immer erquicklich, den auf dem Gebiete der schweizerischen Rechtsgeschichte bewährten Meister noch so rüstig an der litterarischen Arbeit zu sehen, dass er uns wieder mit dieser Untersuchung über die ehelichen Güterrechte der Schweiz beschenken kann. Was ein so gründlicher Kenner und umsichtiger Beurteiler unseres heimischen Rechtes als das wohl erwogene Ergebnis seiner Untersuchungen darlegt, verdient besondere Beachtung und giebt den Anstoss zu erneuter Prüfung. Bei dem vorliegenden Buche ist das in besonderem Masse der Fall, indem es sich hauptsächlich die Aufgabe stellt, gegenüber neueren abweichenden Ansichten die alte Auffassung der historischen Entwicklung neu zu stützen und zu begründen, wonach schon den Volksrechten das System der äussern Güterverbindung mit innerer Gütertrennung zu Grunde liegt, und in der Weiterbildung des Rechts im späteren Mittelalter trotz mannigfacher zu Gütergemeinschaft hinneigender Einflüsse doch das alte Prinzip die Oberhand behalten hat. Besonders lehrreich und beachtenswert sind in dieser Hinsicht die Untersuchungen des Verfassers über die Urkunden des Klosters St. Gallen. Bekanntlich sind diese Urkunden für uns die vorzüglichste Erkenntnisquelle des alemannischen Volksrechtes im 8. und 9. Jahrhundert, gerade auch des ehelichen Güterrechtes. Aber sie bieten auch hierin besondere Schwierigkeiten dar, weil bei ihrer Abfassung die Hauptaufmerksamkeit auf den eigentlichen Zweck der Urkunden, die gehörige Verbriefung der Vergabung an das Kloster, gerichtet war, und die bisherigen Rechtsbeziehungen des Vergabenden zum Gute, weil keiner Regelung oder Feststellung durch die Urkunde bedürftig, nur kurz und vielleicht auch nicht immer mit grosser